

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 3 Mark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. • Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 3 Mark, Reklame 9 Mark, für Veranlagungsanzeigen 50 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Kampf dem Wucher!

Der Deutsche Gewerkschaftsbund wendet sich mit folgender Entschliebung an die Regierungen des Reiches und der Länder:

„Es ist bekannt, daß eine Welle der Forderung und zugleich auch des böseartigsten Wuchers durch die deutschen Lande geht. Dieser Wucher wird nicht nur mit den Nahrungs- und Genussmitteln, sondern vornehmlich auch mit Bekleidungsstücken aller Art bekräftigt. Der zweite Ausverkauf Deutschlands hat begonnen: die dadurch zum Teil hervorgerufene Knappheit dieser lebensnotwendiger Waren hat erneut den Kettenhandel befeuert. In Verordnungen und Gesetzen gegen Kettenhandel, Preistreiberie und Wucher fehlt es uns nicht. Zur Gegenteit, es wäre äußerst wünschenswert, wenn eine größere Vereinheitlichung der weit über 100 bestehenden Verordnungen und Nebenverordnungen, die an Unübersichtlichkeit nichts zu wünschen übriglassen, von der Reichsregierung durchgeführt würde. Die Verordnung wegen Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel und Preistreiberie vom 18. Dezember 1920 bildet eine gute Handhabe gegen Wucher, Ketten- und Schleichhandel. Diese Verordnung müßte von den Landesregierungen in schärferer Weise, wie es bisher geschieht, gehandhabt werden. Dazu ist notwendig, daß die Reichsregierung auf die einzelnen Länder nachhaltig und mit größter Energie einwirkt, um sie zur Durchführung dieser an und für sich zweckentsprechenden Verordnung anzuhalten.“

Bei der Feststellung des Begriffes „Wucher“ darf nicht der jeweilige Marktpreis in Anschlag gebracht werden, sondern die Gestehungskosten plus angemessenem Gewinn. Wird nicht so verfahren, dann gehen die Preistreiberie ins Endlose weiter, das Reich muß weiter ungezählte Milliarden an Banknoten, in die deutsche Wirtschaft pressen und richtet sich damit selbst finanziell zugrunde. Während sich ein Teil der Staatsangehörigen bereichert, wird der Fehlbetrag im Reichshaushalt immer größer und die Kreditwürdigkeit des Reiches immer geringer.

Wir schlagen der Reichsregierung außerdem vor, ungeachtet eines Geschehnisses einzubringen, nach dem innerhalb kurzer Frist die Unternehmerkartelle und Preisconventionen als wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper unter Vereinnahmung von Arbeitnehmern und Verbrauchervertretern ausgebaut werden müssen. Diese Unternehmerkartelle, Syndikate, Trusts, Preisconventionen tragen ihrer Natur nach in sich die Tendenz, preissteigernd zu wirken. Oft genug wird zu diesem Zwecke das Mittel der künstlichen Produktionsbeschränkung angewandt: ist genug — wir denken an bestimmte Erfahrungen in der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie — sind die Preissteigerungen der gesamten Unternehmervereinigungen direkt als Wucher zu bezeich-

nen und müßten demgemäß verfolgt werden. Aufgabe der Länder wäre es, die großen Sünder auf dem Gebiete der Preistreiberie und des Wuchers zu fassen und an ihnen einige gründliche Exempel zu statuieren, wir sind überzeugt, daß solches Vorgehen nützlich würde. Damit, daß die Wucherabteilungen der Polizei einzelne kleine und mittlere Händler fassen und bestrafen lassen, ist es nicht getan.

Wir wiederholen, daß wir die bestehenden Gesetze, insbesondere die Verordnung vom Dezember 1920, als durchaus ausreichend ansehen, sofern sie von den Ländern rücksichtslos angewandt werden. Es muß Aufgabe der Reichsregierung sein, diesen Zustand zu erreichen.“

Mit großer Genugtuung wird diese Entschliebung in weitesten Kreisen der christlichen Arbeiterschaft begrüßt werden und einen lebhaften Widerhall finden. Denn so wie bisher geht es einfach nicht weiter. Die Organe, die ein gewissenloser Wucher in den letzten Wochen gefeiert hat, im Handel genau wie in der Industrie, und vor allem auf den Börsen, schreien zum Himmel und haben die Geduld unserer Kollegen restlos verbraucht. Wenn unsere Tageszeitung „Der Deutsche“ schreibt: „Breit und gemein sitzt irgendwo der Wucher. Von Polizeifäusten schwer zu fassen, nährt er eine dünne Schicht von Schlemmern und Praxern. Es ist wirklich nicht nur der Ausland, der sich an Deutschlands Mangel satt ist, dann trifft er damit den Nagel auf den Kopf. Diese Sorte unserer eigenen Volksgenossen sind geradezu unsere schlimmsten Feinde.“

Besonders muß es uns deshalb eine Genugtuung sein, daß die Entschliebung des Deutschen Gewerkschaftsbundes die Regierung zu einem scharfen Vorgehen gegen die „großen Sünder“ anfordert. Hat man doch bisher bei der ganzen Wucherbekämpfung allzusehr nach dem alten Sprichwort gehandelt: „Die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen.“

Lang genug hat man vor allem die Vorgänge auf dem deutschen Aktienmarkt unbedacht gelassen. Hier hat insbesondere die Renanzgabe von ungeheuren Aktienmengen, mit deren Hilfe man die riesigen Gewinne zu vergrößern hoffte, dazu beigetragen, ein Streben der Wertstellungen nach immer höheren Gewinnen auszulösen, um den Kursstand der durch die Renanzgabe entwerteten Aktien möglichst bald wieder auf die alte Höhe zu heben. Hier mögen oft genug die Quellen für den schamlossten Wucher liegen.

Eine grundlegende Veränderung ist unbedingt vonnöten. Die ungeheure Not der Gegenwart zwingt das deutsche Volk fester als irgend etwas anderes zu einer Volksgemeinschaft zusammen, die nur auf sich allein gestellt, alle Leiden der Zukunft solidarisch ertragen muß! Noch nie kam die bitterste Not und die größte Gefahr dem deutschen Volke so dicht vor Augen, wie im gegenwärtigen Zeitpunkt. Mögen insbesondere die bescheidenen Kräfte noch in der letzten Minute ihre Pflicht erkennen, an uns soll es nicht fehlen!

„das Austeilen und Ausgleichen“, nicht aus sich selbst erfüllen, sondern bedarf des Menschen, der sie herausheben kann, aber auch soll. Doch wie die einzelnen heute diese Tugend ausüben, sagen die durchaus berechtigten Klagen der vielen und der laute Schrei nach Gerechtigkeit. In ihrer Misachtung ist der letzte Grund der Zwietracht und des Hasses zu suchen.

Aus diesem großen Mißstand unserer Tage herauszukommen, ist höchste Zeit und das Gebot der Stunde: „Jurid zur Gerechtigkeit“ oder, wie es Besch so herrlich sagt: „Entzündet auf den Bergen weit das flammende Feuerzeichen der Zeit: Gerechtigkeit.“

Haben auch viele die Gerechtigkeit nicht mehr als eine ihrer Tugenden zu nennen, Vorkämpfer für sie gibt es trotzdem bei uns und anderwärts. In Frankreich ist es ganz besonders das bekannte Kammermitglied der Kommission für auswärtige Angelegenheiten, der Abgeordnete für Paris, Marc Sangnier, der seine erhabenste Lebensaufgabe findet in der Erziehung zur Gerechtigkeit und der mit ihr so eng verbundenen Nächstenliebe, beide zusammengefaßt in der rechten Demokratie. Trotz der stärksten Bekämpfung, der seine Ideen von vielen seiner eigenen Landsleute ausgeht sind, läßt er sich nicht einschüchtern, seine Ideen in immer weitere Kreise hineinzutragen. Dies zeigen die glänzende Geschichte des „Sillon“ und die unter seiner Leitung erscheinenden Zeitschriften „La Démocratie“ und „La jeune République“. Deutscher wird uns Sangnier's Ziel, wenn wir uns nur weniger Worte erlauben, wie er im April d. J. in der Pantheon-Halle zu Straßburg in einer tausendköpfigen Versammlung sprach, als er u. a. sagte:

„Wir müssen alles Gute und Ehrliche auf der Welt an uns ziehen, und wenn wir Deutsche sind, die mit uns arbeiten, dann haben wir mehr getan für unser Land und für die Menschheit, als wenn wir durch Wegnahme von Provinzen in Deutschland den Vergeltungswillen gestärkt hätten“... „das Friedenswort, das wir auf den Sieg aufbauen wollen, ist unmöglich, solange wir zwar Soldaten entwarfeln, aber nicht endlich den Haß aus der Welt geschafft haben.“

Das ist der Grundton, der aus allen Reden dieses Meisters der Sprache heranzuhören ist. Seine allerhöchste Aufgabe dient der Völkerverständigung; denn auch diese baut auf dem Prinzip der Gerechtigkeit auf. In alle, die guten Willens sind, hat er zu diesem Zwecke einen Sonderkongress an der großen Völkerversammlung auf dem ersten Internationalen demokratischen Kongress in Paris für den 1. bis 11. Dezember d. J. angesetzt. Seine Einladung erging auch an uns Deutsche. Auf diesen Ruf zu hören, ist zwingende Pflicht, ebenso zu den vom Kongress so zahlreich aufgeworfenen Fragen auch von unserem Standpunkte aus Stellung zu nehmen, wenn die Arbeit des Kongresses von Erfolg gekrönt sein soll. Neben den zahlreichen Organisations-, Verfassungs- und ethischen Fragen interessiert uns besonders die Arbeiterfrage, die eines der Hauptprobleme des Kongresses sein wird. Möge der Kongress auch in unserem Lande den Widerhall finden, den Marc Sangnier von ihm erhofft, und uns neue Anregungen geben zu gerechtem, christlich-sozialem Wirken. M. M.

Bum Steuerabzug

(Ausschneiden und aufbewahren!)

Bekanntlich ist vom 1. November ab inoffiziell eine Veränderung beim Steuerabzug in Kraft getreten, daß die außerordentliche erhöhte Abgeltung für die notwendigen Ausgaben für Heizung, Kleidung, Gesundheits- und sonstige Beiträge, die eine Steuerermäßigung von 40 Pf. für zwei Stunden resp. 1,40 M für den Tag, resp. 8,40 M für die Woche, resp. 35 M für den Monat gebracht hatte, fortgefallen ist. An ihre Stelle ist eine ermäßigte Abgeltung getreten, die 15 Pf. für zwei Stunden, resp. 60 Pf. für den Tag, resp. 3,60 M für die Woche, resp. 15 M für den Monat beträgt!

Um nun den Kollegen die Möglichkeit zu bieten, ihren vom Arbeitgeber vorgenommenen Steuerabzug vom Arbeitslohn genau nachprüfen zu können, sei noch einmal das Steuerabzugsverfahren kurz geschildert:

Von dem gesamten Arbeitslohn werden zehn Prozent bei jeder Lohnzahlung abgehalten. Von

Gerechtigkeit.

Zum ersten Internationalen Demokratischen Kongress in Paris.

Der Ruf nach Gerechtigkeit hat man wohl zu keiner Zeit so oft gehört, als in unseren Tagen. Jeder meint man heute weiß, wenn man von ihr spricht, nicht die Gerechtigkeit als Tugend, insofern sie den Willen genügt macht, jedem das ihm irgendwie Gebührende, das Seine, zu geben. Man redet vielmehr von einem Mangel an Gerechtigkeit, von Zuständen oder einer Zeit ohne Gerechtigkeit und versteht sie mehr in negativer Bedeutung, im Sinne von Ungerechtigkeit. Unter dem oftmals riesengroßen Druck des sozialen Elends, das schon so viele heimgesucht hat, bei dem Tausend des wüsten Treibens einer Menge Schieber und Ausbeuter hat mancher auch

den Glauben an die Gerechtigkeit verloren. Häufig und eindringlich ist der Ruf: „Es gibt keine Gerechtigkeit, es kann keine geben.“

Doch wo Gerechtigkeit nicht herrscht, ist keine Ordnung, auf der aber das Leben aufgebaut sein muß. Der lebenswichtigste Faktor ist das Prinzip des Ausgleichs, die Gerechtigkeit; denn sie will jedem Gliede der menschlichen Gemeinschaft von den öffentlichen und privaten Gütern wie Lasten das zukommen lassen, was ihm nach seiner Leistung, Stellung, Verantwortung und Würdigkeit gebührt. Sie ist somit die unerlässliche Voraussetzung für ein wirklich christlich-soziales Leben, für eine harmonisch gestaltete Volksgemeinschaft.

Da aber die Gerechtigkeit eine Tugend ist, also etwas, was — soll sie in Erscheinung treten — einem menschlichen Wesen angehören muß, kann sie ihre Aufgabe,

bleiben bzw. nicht geltend gemacht werden sollen, bis die zentrale Vereinbarung erfolgt ist.

1. Auf den Einspruch des Zentralverbandes der Dachbeder Deutschlands, Zentralleitung Pöhl, gegen den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Elberfeld vom 8. 8. 21 in der Streitsache des Zentralverbandes der Dachbeder Deutschlands gegen den Vergleichs Dachbeder-Verband wurde dahin entschieden: Der Schiedsspruch des Bezirkschlichtungsausschusses Elberfeld vom 12. 7. und 8. 8. 21 wird aufgehoben. Die Streitsache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Bezirkschlichtungsausschuss in Köln zurückerwiesen.

Table with 7 columns: für, für je 2 Geb., pro Tag, pro Woche, für 2 Wochen, für 1 Monat, für 2 Monate. Rows include: den ledigen Arbeiter, verh. M. ohne Kinder, do. mit 1 Kind, etc.

Beispiele:

1. Tagessteuer-Anrechnung für einen unverheirateten Kollegen mit 80 M Tagesverdienst:

Table for tax calculation: Lohn 80, 10% = 8, frei = 1, ergibt zu zahlende Steuer = 7.

2. Wochensteuerberechnung für einen verheirateten Kollegen mit einem Kind bei 470 M Wochenverdienst:

Table for tax calculation: Lohn 470, 10% = 47, frei = 12, ergibt zu zahlende Steuer = 35.

3. Steuerberechnung bei einem Sohn für 14 Tage für einen verheirateten Kollegen mit vier Kindern und zwei mittellosen Angehörigen bei 423 M Wochenverdienst:

Table for tax calculation: Lohn 346, 10% = 34,60, frei = 60, ergibt zu zahlende Steuer = 24,60.

4. Monatssteuerberechnung für einen verheirateten Kollegen mit zwei Kindern bei 1826,50 M Monatslohn:

Table for tax calculation: Gehalt 1826,50, 10% = 182,60, frei = 65, ergibt zu zahlende Steuer = 117,60.

5. Steuerberechnung bei einem Sohn für fünfjährige Arbeitszeit für einen verheirateten Kollegen mit sieben Kindern und seiner mittellosen Mutter im eigenen Haushalt bei einem Stundenlohn von 2,25 M:

Table for tax calculation: Lohn 41,25, 10% = 4,10, frei = 4,85, ergibt zu zahlende Steuer = 2,25.

Tarifamt für das Dachdeckergerwerbe

Es lagte am 11. November 1921 in Düsseldorf. Anwesend: Stadtrat Rosenfeld als Vorsitzender, Stadtrat Dr. Garen, Oberbaurat Müller als Unparteiische, Peters, Füllburg, Eiche, Knappe, Lisch, Kappel als Vertreter der Arbeitgeber, Thomas und Dietrich, Haupt, Einzel-Verlin als Vertreter der Arbeitnehmer.

Es wurden folgende Entscheidungen gefasst:

- 1. Bei der Berufung des Vorstandes der Baugewerkschaft für das Dachdecker- und Bauhilfsgewerbe zu Köln vom 16. September 1921 wird hinsichtlich des Jahres zu § 12 des Arbeitsvertrages und des Solidaritätssatzes vom 12. 4. 1920 für erledigt erklärt, nachdem in der mündlichen Verhandlung vor dem Haupttarifamt der Einspruch von den Vertretern des Vorstandes zurückgezogen und festgestellt worden ist, daß über die hierdurch begründete Befähigung des Vorstandes keine Parteien erig sind.
II. Im Übrigen wird die Entscheidung über die Einsprüche bezüglich der Ferien- und Leistungsfrage aufzuheben bis zur zweiten Verhandlung durch die vertragschließenden Parteien ausgesagt. Diese zweite Verhandlung soll bis zum 1. 4. 1922 abgeschlossen sein.
III. Die Vertreter der Arbeitnehmer erklären sich damit einverstanden, daß Ansprüche aus dem Schiedsspruch des Bezirkschlichtungsausschusses für das Dachdecker- und Bauhilfsgewerbe im Köln vom 12. September 1921 so lange ruhen

bleiben bzw. nicht geltend gemacht werden sollen, bis die zentrale Vereinbarung erfolgt ist.
2. Auf den Einspruch des Zentralverbandes der Dachbeder Deutschlands, Zentralleitung Pöhl, gegen den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Elberfeld vom 8. 8. 21 in der Streitsache des Zentralverbandes der Dachbeder Deutschlands gegen den Vergleichs Dachbeder-Verband wurde dahin entschieden: Der Schiedsspruch des Bezirkschlichtungsausschusses Elberfeld vom 12. 7. und 8. 8. 21 wird aufgehoben. Die Streitsache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Bezirkschlichtungsausschuss in Köln zurückerwiesen.
3. Auf die Berufung des Badischen Dachdeckermeisterverbandes, St. W. a. n. h. e. i. m., gegen den Schiedsspruch des Bezirkschlichtungsausschusses vom 15. August 1921 wird beschloffen: Die Entscheidung wird vertagt. Der Bezirkschlichtungsausschuss in Mannheim wird aufgefordert, zu den beiden strittigen Punkten des Schiedsspruches vom 15. 8. 21 Mannheim Nr. 1 und Pforzheim Nr. 1 eine ausführliche Begründung beizufügen.

Allgemeines

Gegen den Margarinewucher wandte sich der Deutsche Gewerkschaftsbund mit folgendem Protest an die Regierung: Gegen diese Preissteigerung die dritte innerhalb weniger Wochen, erhebt der Deutsche Gewerkschaftsbund in Vollmacht der zu ihm gehörenden 2 1/2 Millionen Arbeiter, Angestellten und Beamten Einspruch. Nachdem im August zweimal ganz kurz hintereinander der Preis um je 2 M erhöht wurde, zwingt die jetzt angekündigte, sehr erhebliche Verteuerung zu der Frage, ob es nötig ist, in diesem Ausmaße den Verbrauch zu belasten. Wir verneinen diese Notwendigkeit. Die in den Zeitungsnotizen gegebene Begründung können wir als stichhaltig nicht anerkennen. Angesichts der Butterpreise ist Margarine bis weit in die Kreise des Bürgertums hinein Gegenstand des täglichen Gebrauchs geworden, dessen fortschreitende Verteuerung nicht stillschweigend hingenommen werden darf. Der Deutsche Gewerkschaftsbund richtet deshalb an die für die Ernährung Deutschlands verantwortlichen Stellen das dringende Ersuchen, die Preisgestaltung für Margarine, mit den Selbstkosten beginnend, insbesondere aber auch die nach unserer Auffassung preissteigernde Tätigkeit des Margarineverbandes in Berlin, einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. In dieser Erhebung, die mit größter Beschleunigung durchzuführen wäre, beantragen wir die Heranziehung sachverständiger Verbraucher- und Vertreter der Gewerkschaften. Wenn eine der maßgeblichen Firmen des Konzerns, die A.G. von den Reichs Margarinefabriken, die ihre Erzeugung in der Hauptsache in Deutschland unterbringt, im Geschäftsjahr 1920 einen Reingewinn von 5,7 Millionen holländische Gulden erzielt hat, kann nicht zugegeben werden, daß die Notwendigkeit berat gewalttamer Preissteigerungen vorhanden ist.

Volkswirtschaftliches und staatsbürgerliches Kurzus in Freiburg i. B. Der Volksverein für das katholische Deutschland veranstaltete im vorigen Jahre einen volkswirtschaftlichen Kurzus in München-Gladbach an seiner Zentralstelle. Die hohen Jahrespriese und die gewaltige Erwerbslosigkeit im besetzten Gebiete machen indes vielen strebsamen Leuten, besonders aus Süddeutschland, den Besuch eines Kurzus in München-Gladbach aus finanziellen Gründen unmöglich. Daher beschloß das Landessekretariat des Volksvereins in Freiburg, einem dringenden Bedürfnis entsprechend, in Freiburg vom 5. März bis 2. April 1922 gleichfalls einen derartigen Kurzus für jüngere Leute, die im öffentlichen und sozialen Leben sich betätigen, zu veranstalten. Es ist gelungen, tüchtige Kräfte für die einzelnen Fächer zu gewinnen, so daß der Besuch des Kurzus erfolgreich sein wird. Andererseits ist ihr billige Unterkunft und Verpflegung Garantie gestellt. Das nähere Programm wird später veröffentlicht werden. Die Interessenten werden schon heute auf die Veranstaltung hingewiesen und gebeten, ihre Adresse baldmöglichst an das Landessekretariat des Volksvereins in Freiburg i. B., Poststraße 9, einzukunden. Die Bedingungen für Zulassung zum Kurzus werden ihnen dann übermittelt werden.

Buc ferienfrage.

- Urteile des Landgerichts I Berlin.
1. Klage des Deutschen Arbeitgeberverbandes gegen die Bauarbeiterverbände auf Feststellung, daß die Haupttarifamtsentscheidung vom 5. August 1921 — betreffend Ferienfrage — unwirksam ist. Urteil: Der Spruch des Haupttarifamtes vom 5. August 1921 — betreffend vorläufige Regelung der Ferienfrage für 1921 — ist unwirksam. Kosten des Rechtsstreites tragen die Beklagten.
2. Klage des Deutschen Arbeitgeberverbandes gegen die Bauarbeiterverbände auf Feststellung, daß er berechtigt ist, seine Mitwirkung an der Herbeiführung einer Haupttarifamtsentscheidung unter den gegebenen Verhältnissen zu verweigern. Urteil: Die Kläger werden kostenpflichtig abgewiesen. (Da als der Bund seine Mitwirkung an der Haupttarifamtsentscheidung widerrechtlich verweigert hat, so ist hiermit gerichtlich festgestellt, daß er — und nicht wir — tarifbrüchig geworden ist. D. Arb.)

3. Antrag des Deutschen Arbeitgeberverbandes auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Bauarbeiterverbände.

Urteil: Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

4. Klage des Reichsverbandes Tiefbau gegen die Bauarbeiterverbände auf Feststellung, daß die Haupttarifamtsentscheidung vom 5. August 1921 unwirksam ist.

Urteil: Der Spruch des Haupttarifamtes vom 5. August 1921 — betreffend die vorläufige Regelung der Ferienfrage für 1921 — ist unwirksam. Kosten des Rechtsstreites tragen die Beklagten.

5. Antrag des Reichsverbandes Tiefbau auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Bauarbeiterverbände.

Urteil: Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Da die Urteilsbegründungen noch ausstehen, müssen wir uns vorläufig mit diesen knappen Mitteilungen begnügen.

Wirtschaftliche Bewegung

Bezirk Berlin

Für Feuerungs- und Schornsteinmaurer sind am 3. bzw. 4. November folgende Lohnsätze vereinbart:

Table with 2 columns: Profession, Lohn. Feuerungsmaurer einschl. Gehilfengeh. 10.- M., Schornsteinmaurer einschl. Gehilfengeh. 11,35, Feuerungshelfer 9,65, Schornsteinhelfer 11.-

Die Reiseentschädigung wird ab 4. November 1921 wie folgt berechnet:

Table with 2 columns: a) der feste Satz 18,10 M., b) Kilometergeld 20 Pf. und 1/27 vom Grundlohn rund 34 Pf. zusammen 18,44

Bezirk Hannover

Braunschweig. Bei den letzten Verhandlungen war festgelegt, daß ab 10. November eine nochmalige Lohnserhöhung von 40 Pfg. eintreten sollte. Durch die ungeheure Teuerung, die in den letzten Wochen eintrat, veranlaßt, forderten wir den Arbeitgeberverband für das Braunschweigeland auf, zu diesen 40 Pfg. noch 1,50 M. zuzulegen. Der Arbeitgeberverband erklärte sich bereit, über diese Forderung unter dem Vorsitz des Herrn Baurat Gesse und vier anderer Herren zu verhandeln resp. einen Spruch fällen zu lassen. Diese Verhandlungen kamen am 17. 11. zustande und brachten folgenden Spruch, nach dem folgende Lohnsätze bis zum 15. Dezember gelten:

Table with 3 columns: Wohngebiet, 10 11. Pf., 17. 11. Pf. Rows include: Braunschweig, Braunschweig, Schöningen, Wolfenbüttel, Holzminnen, Stadt-Dibendorf, Echershausen, Seelen, Barnebeck, Gandersheim, Bad. Harzburg, Hainburg, Braunklage, Riddagshaus, Dögler und Warburg, Schöppenstedt.

Auch verhandelten wir mit den Arbeitgebern über die Ferienfrage; die Arbeitgeber versuchten uns für die Bedingungen zu gewinnen, die man schon in Berlin den Haupttarifämtern vorgelegt hatte. Das lehnten wir jedoch entschieden ab. Es wurde dann eine Einigung dahin getroffen, daß der Spruch des Haupttarifamtes eingehalten wird mit der Änderung, daß der Endtermin der Ferien auf den 31. Januar gelegt wurde.

Bezirk München

Donaubühl. Das hiesige Tarifamt hat in seiner Sitzung am 9. November unter dem Vorsitz des Geh. Justizrates Landgerichtsdirektors Müller folgende Entscheidung zur Ferienfrage getroffen: „Die vom Haupttarifamt für das Baugewerbe am 5. 8. 21 erlassene Entscheidung hinsichtlich der Regelung der Ferienfrage für das durch den Reichstarifvertrag vom 18. 5. 20 betroffene Baugewerbe ist für Parteien bindend. Demgemäß haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich nach den Vorschriften der Entscheidung des Haupttarifamtes zu richten.“ — Der Endtermin der Ferien wurde bis zum 24. Dezember verlagert.

(Fortsetzung auf der letzten Seite.)

Reichsvereinigung der Poliere und Schachtmeister

Tarifpolitik

Bekanntlich läuft die jetzige Tarifperiode sowohl für den Hoch- wie auch für den Tiefbau mit dem 31. März nächsten Jahres ab, wohingegen der Reichstarif für Poliere bis zum 30. September 1923 in Kraft bleibt. Daß die Bezirks- resp. Ortsverträge dieserhalb Kaufstermine haben, wie die Reichstarife ist selbstverständlich, bedarf somit keiner weiteren Erörterung. Nach Lage der Dinge muß damit gerechnet werden, daß die Verhandlungen über Neuabschluß der Verträge demnächst beginnen werden, da wohl beide Teile, sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, ein Interesse daran haben, die neuen Verträge am 1. April 1923 fertig zu haben, um so einer das gesamte Gewerbe beunruhigenden tariflosen Zeit auszuweichen.

Die Verhandlungsgrundlage ist z. Bt. allerdings nicht die beste. Nachdem die Haupttarifämter sowohl im Hoch- wie auch im Tiefbau die heftigst strittene Ferienfrage durch Entscheidung zum Abschluß gebracht haben, steht das Barometer auf Sturm, was durch eine Reihe von Klagen an den ordentlichen Gerichten zum Ausdruck kommt. Durch diese Maßnahmen der Arbeitgeber hat der Tarifgebende an sich jedenfalls keine Festigung erfahren und es ist zu verstehen, wenn die Arbeiterorganisationen heute den Arbeitgeberverbänden mißtrauischer denn je gegenüberstehen. Ob angesichts dieser Dinge sich überhaupt eine baldige Verhandlungsmöglichkeit ergeben wird, ist zum mindesten sehr fraglich und wird davon abhängen, ob sich eine geeignete Persönlichkeit findet, welche die erforderliche Geschicklichkeit und die notwendige Autorität besitzt, um trotz der vorhandenen Unstimmigkeiten die Parteien am Verhandlungstische zusammenzuführen.

Der Reichstarifvertrag für Poliere hat zwar eine etwas längere Lebensdauer, es könnte uns somit zunächst gleichgültig sein, wie sich die Dinge in den nächsten Wochen im Hoch- oder Tiefbau entwickeln, wenn die Tatsache nicht bestände, daß der Polier unter der allgemeinen Beunruhigung des Gewerbes ebenfalls schwer leidet, oder gar völlig in den Kampfstrudel hineingerissen wird. Gerade die Erfahrungen auf diesem Gebiete haben bei einem Teile unserer Berufsangehörigen den Gedanken aufkommen lassen, daß es für uns besser sei, wenn der gesonderte Poliervertrag verschwände und statt dessen die Regelung unserer Berufsfragen im allgemeinen Reichstarif für das Baugewerbe erfolge. Will man solche Gedankengänge weiter verfolgen, dann wäre zunächst die Frage aufzuwerfen, wie stellen sich die bisherigen Vertragsparteien, der Deutsche Arbeitgeberbund und der Polierbund zu dieser Frage? Wenn uns auch versichert wurde, daß einzelne Orts- resp. Bezirksvereine des Arbeitgeberbundes diesen Gedanken erwägen, so sind wir doch nicht leichtgläubig genug, anzunehmen, daß dieses die Ansicht der meisten Arbeitgeber oder gar der Leitung des Arbeitgeberbundes sei. Wir glauben im Gegenteil, daß gerade der Arbeitgeberbund alles versuchen würde, solche Bestrebungen zu ersticken, er handelt eben nach dem Grundsatz „teile und herrsche“. Und dann der Polierbund? Dieser würde sich ganz bestimmt aus gewissen Gründen dem Plane widersetzen und ihn mit allen erdenklichen Mitteln zu bekämpfen versuchen. Dieses würde ihm auch um so leichter gelingen, je mehr Widerstand sich auch im Arbeitgeberlager bemerkbar macht.

Organisatorisch wäre für uns — wie auch für die in den freien Verbänden der Bauarbeiter und Zimmerer organisierten Poliere — die einheitliche Tarifregelung die beste, wir brauchen uns auf diese Weise die Anerkennung als Vertragspartei, auch für die Poliere, nicht lange zu erkämpfen, da sie ohne weiteres vorhanden wäre. Es bräuhete bei der einheitlichen Regelung nur der Polierbund als Vertragspartei auf Arbeitnehmerseite mit eingegliedert zu werden, und die Sache wäre erledigt. Doch das erscheint uns, gerade im Interesse der Poliere, sehr bedenklich. Uns will scheinen, daß die Verwirklichung dieses Gedankens in vielen Tariffragen zu einer Gleichmacherei auf Kosten der Poliere führen würde, ohne daß die übrige Bauarbeiterschaft auch nur den geringsten Vorteil davon haben würde. Wir haben niemals einen Hehl daraus gemacht, zu erklären, daß der heutige Reichstarifvertrag für Poliere sehr mangel- und lückenhaft ist. Die Ursache und Schuldfrage, worauf das zurückzuführen ist, wollen wir heute nicht untersuchen, da es sich um Wichtigeres, um Zukunftsaufgaben handelt.

Trotz aller vorhandenen Mängel glauben wir, daß sich aus dem Vertrage etwas Brauchbares machen läßt, wenn die in Betracht kommenden Faktoren unter Ausschaltung aller egoistischen Bestrebungen zusammen

arbeiten. Nach unserer Ansicht müßten die Bestrebungen auf Eingliederung der Poliere in die Kategorien der Betriebsleiter im Sinne des § 133 a der G.-O. durch die Vertragsbestimmungen wesentlich gefördert werden, indem sowohl die Kündigungsfrist wie auch die Entlohnungsart eine einheitliche, diesen Bestrebungen entsprechende Lösung findet. Der Arbeitgebernverband wird in diesen Fragen nur durch eine geschlossene Front auf Seiten der Poliere zu brechen sein, aber auch nur dann gebrochen werden können, wenn alle baugewerblichen Arbeiterorganisationen uns ihre Unterstützung auf diesem Gebiete nicht vorenthalten. Diese Förderung durch den Tarifvertrag würde aber jedenfalls in einem Einheitsvertrage, der Poliere, Gesellen und Arbeiter umfaßt, nur sehr schwer zu erreichen sein. Auch in der Ferienfrage und in mancher anderen Vertragsbestimmung würden wir kaum Verbesserungen zu erwarten haben, wenn der Einheitsvertrag von uns gefordert und erreicht würde. Denken wir doch nur an den Widerstand der Arbeitgeber in der Ferienfrage bei der letzten Vertragsverhandlung, als es sich darum handelte, die Urlaubsberechtigung von der zweijährigen Tätigkeit in ein und demselben Geschäft auf eine einjährige herabzubrüden, und als es sich darum handelte, die Ferien selbst nicht nach Kalendertagen, sondern nach Arbeitstagen zu bemessen. Wenn wir daneben uns den Verzweigungskampf der Arbeitgeberverbände betrachten, wie er gegen die allgemeinen Bauarbeiterferten geführt wird, dann muß uns einleuchten, daß wir durch die einheitliche Regelung keine besonderen Er-rungenschaften am Schlusse der Verhandlungen für die Poliere buchen würden.

Ob es richtig ist, die allgemeine Tarifpolitik darauf einzustellen, daß später einmal eine Zusammenfassung aller im Baugewerbe beschäftigten Berufskategorien, einschließlich der Poliere, wünschenswert erscheint, lassen wir dahingestellt. Für heute, daß heißt, für die nächstjährigen Verhandlungen scheint uns dieser Zeitpunkt noch nicht gekommen. Was notwendig ist, soll einmal mit aller Offenheit gesagt werden, nicht weil wir damit die leitenden und verantwortlichen Personen des Polierbundes bewegen wollen, ihren Widerstand gegen unsere Gleichberechtigung und Anerkennung aufzugeben, sondern weil es sich um die ureigensten Interessen der Poliere in ihrer Gesamtheit handelt.

Es ist erforderlich, daß alle heimliche Eifersüchtelei zwischen den Organisationen zurückgestellt wird, um die vereinten Kräfte darauf einzusetzen, etwas Brauchbares im Tarifvertrage zu schaffen. Soll das erreicht werden, dann soll man alle Generalsammelungen- oder Delegiertentagsbeschlüsse vermeiden und statt dessen die zu stellenden Forderungen gemeinsam beraten, formulieren und vertreten, und zwar so, daß auch jeder der Verhandlungsteilnehmer die Forderungen und Wünsche als diejenigen seiner Organisation mit innerer Wärme und zäher Energie vertreten kann und will! Durch die Politik der gegenseitigen Ausschaltung und Bekämpfung wird den Standesinteressen nicht gedient, das mag sich jeder gesagt sein lassen, den es angeht; der lachende Dritte sitzt bei solchen Gelegenheiten immer im Lager der Arbeitgeber.

Neue

Stömungen im Polierbund

In Nr. 23 der „Polierzeitung“ veröffentlicht der „Deutsche Polierbund“ einen neuen Satzungsentwurf, der in den Tagen vom 22 bis 24. Oktober durch die Bundesverwaltung vorbereitet wurde, um nun als Antrag dem nächsten Bundeskongress, der im Frühjahr 1923 stattfinden soll, zur Beschlußfassung vorgelegt zu werden. Im allgemeinen zeigt der Entwurf, daß die Bundesleitung bestrebt ist, den Bund gewerkschaftlich auszubauen. Ob dieses auf eigene Initiative zurückzuführen ist, oder ob der „Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund“ eingewirkt hat, diese Anpassung der Satzungen an gewerkschaftliche Ziele und Aufgaben vorzunehmen, wissen wir nicht. Immerhin ist anzunehmen, daß der „Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund“ seine Hand dabei im Spiele hat. Wir können kaum glauben, daß die Bundesleitung, die nach so dem Bundeskongress in Hannover im Jahre 1920 sehr wenig Gewerkschaftsgeist zu erkennen gab, sich mit einem Male so gewandelt hat. Abgesehen davon, daß das Schlichtergericht, das in der Organisationsfrage zwischen „Bund“ einerseits und Bauarbeiter- und Zimmerer-Verband andererseits zu entscheiden hatte, die Leitung überzeugete, daß sie ihre Satzungen etwas mehr den all-

gemeinen gewerkschaftlichen Grundsätzen angleichen müsse, wenn der „Bund“ weiterhin der Konkurrenz der Bauarbeiter-Verbände standhalten wolle. Im allgemeinen kann man als Gewerkschaftler die Bestrebungen nur begrüßen, da sie als Beweis zu betrachten sind, daß immer weitere Kreise der Arbeitnehmerschaft die wirkliche Gewerkschaftsarbeit beachten und schätzen lernen und, dem gewerkschaftlichen Beispiel folgend, auch ihre Organisationen entsprechend ausbauen.

Der ganze Satzungsentwurf läßt erkennen, daß man bei der Ausarbeitung die Satzungen der Bauarbeiterverbände zur Hand gehabt hat, denn vieles ist hineingekommen, von dem man ohne weiteres behaupten kann, daß es den Satzungen der Bauarbeiterverbände entnommen oder ihnen doch ganz ähnlich nachgeformt worden ist. Da die Poliere eine Gruppe des gesamten Baugewerbes darstellen, ist es erfreulich, daß sich die neuen Satzungen des „Bundes“ demnächst auch an die der Bauarbeiterverbände anschließen werden. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn wir behaupten, der Entwurf enthalte 100 Prozent mehr Gewerkschaftsgeist als das bei den alten Satzungen der Fall ist. — In der Beitragsfrage kommt der alte Bauarbeitergrundsatz, nach dem wöchentlich ein Stundenlohn als Verbandsbeitrag geopfert werden soll, auch zur Geltung. Der Entwurf sieht allerdings, wie das auch bisher beim Bauarbeiterverband der Fall ist, nicht den Wochen-, sondern den Monatsbeitrag vor, aber in seiner Auswirkung kommt er genau auf einen Gesellenstundenlohn pro Woche heraus. Deshalb man nicht einen Polierstundenlohn als Grundlage annahm, wissen wir nicht, können es uns aber denken und wollen darüber weiter kein Wort verlieren.

Den Agitatoren des Bundes, wenigstens einem größeren Teil unter ihnen, dürfte die neue Beitragsregelung nicht zusagen, wird ihnen doch ihr bisheriges bestes und beliebtestes Agitationsmittel verschlagen. Wenn dieser Satzungsentwurf durch den Bundeskongress angenommen wird, ist es nicht mehr möglich, in Zukunft als „billiger Jakob“ durch die Lande zu ziehen. Wir glauben deshalb auch annehmen zu können, daß sich gerade aus den Agitatorenkreisen des Bundes gegenüber der neuen Beitragsregelung etwas Widerstand erheben wird. — Neben die Unterstützungen und sonstigen Leistungen im Entwurf wollen wir uns heute weiterer Ausführungen enthalten und bis nach dem Bundeskongress warten, weil erst dann ersichtlich ist, ob der Vorschlag der Bundesverwaltung auch Bundesgesetz geworden ist. Zum Schluß sagen wir nochmals, daß wir als Gewerkschaftler diesen Schritt des Bundes begrüßen. Hoffen wir, daß auch auf den übrigen Gebieten der Bund sich mehr und mehr als wirkliche Gewerkschaft ausweist und auch nach gewerkschaftlichen Grundsätzen handelt bzw. geleitet wird!

Aus den Vereinen

Berlin. Am 7. November fand im „Gärtnerheim“ eine Versammlung unserer hiesigen Ortsgruppe statt. Der Abend war leider nicht als glänzend zu bezeichnen; die Rednerleistungen haben selbst den Schaden davon, denn sie haben sich um einen recht gemütlichen und angenehmen Abend gedrängt. Nach der Verlesung des Protokolls durch den Schriftführer Kollegen Kupsch, erteilte der Vorsitzende Kollege Paul Schulz, dem Schriftführer der „Baugewerkschaft“, dem Kollegen Joseph Schulze, das Wort zu seinem Vortrage über: „Wesen und Ziele der christlichen Gemeinwirtschaft“. In großen Zügen zeichnete der Vortragende die Entstehung und Grundlagen des Kapitalismus und Sozialismus, beide derselben Wurzel, nämlich dem Materialismus, entsprossen. Eine Rettung in unseren Notizen können uns beide niemals bringen, das kann nur geschehen durch das Christentum, durch die Anwendung seiner Lehren und Vorschriften auf uns selbst und auf das ganze Volksgeschehen! Durch die Gründung unserer Bauernbundesorganisationen haben wir einen Anfang mit der Verwirklichung der christlichen Gemeinwirtschaft gemacht. Jetzt handelt es sich darum, hierbei nach Kräften mitzubedenken. — Der lebhafteste Beifall bewies, daß die Kollegen bereit sind, den Anregungen des Kollegen Schulze nach Kräften Folge zu leisten. Mitarbeit in unserer „Baugewerkschaft“ durch Zeichnung von Aktien und Ueberweisung von Spareinlagen, sowie lebhafteste Agitation für unsere Reichsvereinsung, das sind die beiden Forderungen, denen wir in der nächsten Zeit alle mit größtem Nachdruck nachzukommen haben. In einer lebhaften und anregenden Aussprache wurde man sich darüber klar. — Sehr zu erheben Kollege Sobel Bericht von den Bauarbeiterkongressen, der Lokaltarif für die Schachtmeister betreffende so recht zwar niemand, wurde aber doch noch eingehender Aussprache angenommen. — Kollege Heinrich Koch brachte hierüber die mangelhafte Sachverständigkeit unserer Kollegen, Bundesdelegiertenposten zu übernehmen; damit würde es unbedingt anders werden! — Es war fast wieder geworden, als der Vorsitzende mit einem letzten Schlußwort, das zu reger Mitarbeit und persönlicher Teilnahme unserer Sitzungen aufrief, die hiesige Lokale Versammlung schloß.

Wirtschaftliche Bewegung

Bezirk Bochum

Am 14. November 1921 fanden in Essen zwischen den Vertretern des Westdeutschen Arbeiterbundes für das Baugewerbe und des Reichsverbandes für das Baugewerbe sowie den Vertretern der drei hier in Betracht kommenden Bauarbeiterorganisationen Verhandlungen statt. Da die Verhandlungen ergebnislos verliefen wurde am 17. November unter der Leitung der Anwaltschaft, der Herren Beigeordneten Dr. Göttinger, Beirat Giese und Gewerkschaftssekretär Meiter am Bezirkslohnamt zu Essen erneut verhandelt. Da auch hier keine Einigung zu erzielen war, wurde durch das Bezirkslohnamt ein-stimmig folgender Schiedsspruch gefällt:

1. Die Löhne werden mit Wirkung vom 7. November 1921 ab wie folgt festgesetzt:

Mauer	13.— M.
Kanalarbeiter	13.30
Zimmerer und Einrichter	13.—
Gem.-Hilfsarbeiter	13.—
Bauhilfsarbeiter	12.40
Zementarbeiter	12.45
Blagarbeiter	11.—
Ziegarbeiter	11.—
Wineure u. L.	13.—
Schlepper	11.70
Maschinenf. 1. Klasse	13.30
2. Klasse	13.—
3. Klasse	12.80
Schläger	13.—
Schmiede	13.—
Zuschläger	11.20

2. Die in § 4 des Tarifvertrages für das Baugewerbe festgesetzten besonderen Zulagen werden wie folgt erhöht:

5a Ueberstunden auf	1.— M.
5b Ueberstunden im geschlossenen Raum in gesundheits-schädlichen Betrieben auf	2.—
5c Woffarbeiten usw. auf	2.—
5d Karbolnatrium und Te-arbeiten auf	2.—
5e Die Landgeldzulage auf	6.—

3. Die vorstehend festgesetzten Lohnerhöhungen sollen bis zum 18. Dezember 1921 Gültigkeit haben. Sie gelten rückwirkend vom 7. November ab für diejenigen Arbeiter, die sich heute im Dienste ihres Arbeitgebers befinden.

4. Die Parteien haben sich innerhalb einer Woche, von heute an gerechnet, über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches zu erklären.

Am 17. November, abends 8 Uhr, fand in Essen eine gemeinschaftliche Bezirkskonferenz der Bauarbeiter statt, die sich mit dem Schiedsspruch beschäftigte. Nach fünfstündiger, zum Teil heftiger Aussprache wurde über die Annahme des Schiedsspruches abgestimmt. Gefasst wurde die Beschlussempfehlung mit starker Majorität angenommen.

Bezirk Bremen

Bei der Regelung der Ferienfrage für das Baugewerbe im Unterweser- und -umgebiet für das Jahr 1921 wurden folgende Veränderungen seitens der baugewerblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände getroffen:

1. Anspruch auf drei Werktage Ferien. Beurlaubung unter Fortzahlung des Lohnes hat, wer im Hoch-, Sommer- und Herbst bis zum 31. September mindestens 40 Wochen in demselben Geschäft gearbeitet hat.

2. Ferienzeit wegen Witterungsverhältnissen, Materialmangels, Betriebsstörung oder Krankheit des Arbeiters freigestellt sein darf, ebenso wenig Entschädigung aus Gründen, die die Arbeitnehmer nicht zu vertreten haben, wenn der Anspruch bereits erworben war.

3. Die Ferien sollen bis 1. März 1922 gewährt werden.

4. Die Auszahlung von Gehältern in den Ferientagen gegen Entgelt berechtigt zur sofortigen Entlassung und zur die Beurlaubung des gesamten Ferienanspruches zur Folge.

5. Die Regelung im Einzelfall erfolgt durch den Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmer.

6. In Streitfällen über die Urlaubsberechtigung entscheiden die örtlichen Tarifkommissionen.

7. Die Organisationen der Arbeitnehmer verpflichten sich, diese Bestimmungen auch in den regionalen Baubetrieben durchzuführen.

8. So durch die vorstehende Regelung im Einzelfall eine unbillige Härte für den Arbeitgeber entstehen sollte, kann durch die Tarifkommissionen eine Abmilderung bewirkt werden.

9. Fernis entlassene Arbeitnehmer, die aber einen Ferienanspruch nach der Entscheidung des Haupttarifamtes erworben haben, haben Anspruch auf Ferienvergütung zu einem Lohnsatz, der dem Lohnsatz zur Zeit des Ferienanspruches entspricht.

Protokollarische Erklärung

zu der Vereinbarung über Regelung der Ferienfrage für das Baugewerbe im Unterweser- und -umgebiet für das Jahr 1921.

In Ziffer 1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß Anspruch auf Ferien von drei Werktagen derjenige Arbeitnehmer hat, der bis zum 30. September 1921 Wochenlohn empfangen hat. Des weiteren, daß tarifvertragliche Arbeitsbedingungen hinsichtlich der Berechnung des Ferienanspruches gelten. Weiter die Ansetzung auf vorübergehende Arbeitsüberlastung sind die Entlohnungen der Ferienzeit maßgebend.

In Ziffer 2. Die Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen erklären sich bereit, diese Bestimmungen auch bei den Betrieben der nicht organisierten Arbeiter, soweit bei allen Regelbetrieben durchzuführen.

Bekannt. Am 17. 11. fanden hier Lohnverhandlungen statt, die den Stundenlohn ab 21. 11. um 250 % erhöhen. Es beträgt demnach der Gehaltslohn 850 M. derjenige für 2000 Arbeiter 820 M. Hierin den Resten dieser

Am 3. Dezember ist der neunundvierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

Sprung auch etwas hoch, so haben jedoch besondere Umstände und die Geschlossenheit der Kollegen dies Resultat bewirkt. Letzteres mögen die Kollegen weiterhin beherzigen.

Hamburg. Die Vertragsparteien des Bezirks-Tarifvertrages für das Baugewerbe, Tarifgebiet Groß-Hamburg, Lübeck und Rughaven, haben heute folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Entscheidung des Haupttarifamtes vom 5. August 1921 betreffend vorläufige Regelung der Ferienfrage für das durch den Reichstagsvertrag vom 18. Mai 1920 betroffene Baugewerbe wird der Ferienregelung für die Tarifgebiete Groß-Hamburg, Lübeck und Rughaven mit folgender Änderung zugrunde gelegt:

2. In Ziffer 3 der vorläufigen Regelung wird der Termin „15. November 1920“ ersetzt durch den Termin „31. Dezember 1921“.

3. Die Parteien sind sich einig, daß bei Gewährung von Ferien in der verkürzten Winterarbeitszeit die Arbeitnehmer Anspruch auf Bezahlung von acht Arbeitsstunden täglich haben.

4. Fernis entlassene Arbeitnehmer, die aber einen Ferienanspruch nach der Entscheidung des Haupttarifamtes erworben haben, haben Anspruch auf Ferienvergütung zu einem Lohnsatz, der dem Lohnsatz zur Zeit des Ferienanspruches entspricht.

Bezirk München

Der Schiedsspruch des beim Landesbeauftragungsamt, Zweigstelle München, gebildeten Schiedsgerichtes, ist von den Vertragsparteien angenommen. Die Tarifminderlöhne für Facharbeiter und Hilfsarbeiter über 18 Jahre betragen nunmehr:

Tarifgebiet	Ab 10. 11.		Ab 10. 12.	
	M. u. S.	G. u. E.	M. u. S.	G. u. E.
München	8,40	8,10	8,90	8,50
Ungarn	7,55	7,25	7,95	7,55
Dachau	7,65	7,35	8,05	7,65
Dillingen (Donau-gebiet)	7,—	6,65	7,40	6,95
Stingling	6,60	6,20	7,—	6,50
St. Ing. u. G. Neosohung	7,40	7,0	7,80	7,40
Ingolstadt	7,58	7,08	7,78	7,38
Landshut	7,65	7,35	8,05	7,65
Regensburg	7,25	6,95	7,65	7,25
Kempten	7,65	7,35	8,05	7,65
Landshut	7,60	7,30	8,—	7,60
Landau	7,40	7,10	7,80	7,40
Münchener	7,20	6,90	7,60	7,20
München	9,10	8,50	9,50	8,90
Mühl. Star	7,60	7,0	8,—	7,60
Ottobrunn	7,05	6,75	7,45	7,05
Passau	7,43	7,13	7,83	7,43
Rosenheim	7,40	7,10	7,50	7,40
Starnberg	7,70	7,40	8,10	7,70
Starnberg	6,80	6,30	7,—	6,60
Salzbrunn	9,—	8,40	9,40	8,80
Salzbrunn	8,45	8,—	8,85	8,45

In einigen Gebieten sind zu diesen Löhnen örtliche Zuschläge gewährt. Die zeitliche Durchführung des Schiedsspruches ist Sache der Kollegenchaft.

Bezirk Künzler

Künzler. (Fliesenleger.) Die Fliesenleger Theodor Brüd & Comp., Engstr., sowie die Zimmermeister Jakob Willig, Wacker, 24, Heinrich Arendsen, Salzigstr. 38, und Gehrmann, Gerhartstr. 30, sind geipert. Kein organisierter Fliesenleger oder sonstiger Arbeiter soll hier arbeiten. Nach vielen Künzler war hier das Zwangsverbotssystem befristet. Im Laufe dieses Jahres ging dann die Arbeit für die Fliesenleger teilweise recht schlecht, so daß mancher Kollege zum Fortern gezwungen war. Diese Zeit benutzen die leitenden Herren und verkündeten in den hiesigen Sitzungen durch eine Anzeiger, daß sie alle vorkommenden Fliesenlegerarbeiten übernahmen, ebenso die Lieferung von Material. In Wirklichkeit wurde dieses Mandat nur durchgeführt, um die vorhandenen Arbeiter der Firma Brüd ganz all in zu schließen und die übrigen Fliesenleger davon auszuschließen. (Arbeitslosigkeit in diesen Betrieben) und sie in ihre Abhängigkeit zu bringen. Den Kollegen verkündeten sie in einer Versammlung vorzunehmen, daß dadurch mehr Arbeit für die Künzler Fliesenleger herbeigeholt würde, und die Arbeitslosigkeit wirksam bekämpft werden könne, also zum Vorteil der anderen Lege. Zum Vorteil der eigenen Tasche und der Firma Brüd, zum Schaden aber der übrigen Lege war es. Ihr Gemeinschafts- und Zusammengehörigkeitsgefühl sah praktisch so aus, daß sich alle drei sofort aus der Organisation ziehen ließen. Also erst die Arbeit allein schinden und die anderen Fliesenleger der Arbeitslosigkeit überlassen, und von den Opfern dieser Kollegen noch abend rein ziehen! Dieses Verhalten besagt genug. Kein unabhängiger Fliesenleger oder Künzler darf sich dazu hergeben, irgendwelche Fliesenlegerarbeiten für dieses Trio oder den mit demselben verbündeten Unternehmer Brüd auszuführen. Im Gegenteil, niemand soll mit ihnen an einer Arbeitsstelle zusammenarbeiten, da es höchste Pflicht ist, ein solches, jeder Solidarität widersprechendes Verhalten auf das schärfste zu bekämpfen! — Kollegen des Künzlerlandes! Ob Fliesenleger oder Künzler, handelt danach.

Bezirk Nürnberg

Am 5. November fanden vor dem provisorischen Bezirkslohnamt Verhandlungen auf Grund des § 6 Ziffer 4 des Reichstagsvertrages statt. Das Ergebnis der Verhandlung ist folgender: Schiedsspruch des provisorischen Bezirkslohnamtes für das noch bayerische Baugewerbe vom 5. November 1921:

1. Mit Wirkung vom 1. November 1921 werden die Löhne der Arbeiter in den dem Arbeitgeberverband für das nordbayerische Baugewerbe angeschlossenen Betrieben erhöht und zwar in allen Ortsklassen:

Facharbeiter über 18 Jahre	um 1,50 pro Stunde
unter 18	1,10
Hilfsarbeiter über 18	1,20
unter 18	—,80

Die Tariflöhne betragen demnach einschließlich der neuen Zulagen:

Ortsklasse	Facharbeiter		Hilfsarbeiter	
	Über 18 Jahre	unter 18 Jahre	Über 18 Jahre	unter 18 Jahre
I	M. 9,50	M. 8,90	M. 9,—	M. 8,40
Ia	8,40	8,20	8,30	7,70
II	8,35	7,75	7,85	7,25
Ila	7,95	7,35	7,45	6,85
III	7,40	6,80	6,90	6,30
IV	7,—	6,30	6,50	5,90
V	6,40	5,70	5,90	5,30

2. Neu eingestellte Hilfsarbeiter, die noch nicht im Baugewerbe tätig waren, erhalten während der ersten zwei Monate ihrer Tätigkeit in allen Ortsklassen einen um 20 Pp. niedrigeren Stundenlohn als die Hilfsarbeiter der entsprechenden Ortsklasse.

3. Die vorstehende Regelung für Bauhilfsarbeiter findet entsprechende Anwendung auf neu eingestellte, noch nicht im Baugewerbe tätig gewesene Tischlerarbeiter.

4. Das Schiedsgericht hat auf dem Einverständnis, daß die Durchführung der 18stündigen Arbeitszeit Sache der Parteien ist.

5. Durch die in Ziffer 1 festgesetzten Zuschläge gilt die eingetragene Erhöhung der Lohnsätze, abgesehen von einschläglichen Erhöhungen der Lohnsätze, abgesehen von einschläglichen Erhöhungen der Lohnsätze, abgesehen von einschläglichen Erhöhungen der Lohnsätze.

6. Alle übrigen Anträge werden abgelehnt.

7. Zur Abgabe einer Erklärung über die Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches wird den Parteien Frist gesetzt bis einschließend 15. November 1921.

Der Schiedsspruch ist inzwischen von den Parteien angenommen worden. Wir ersuchen nun unsere Kollegen, überall dafür zu sorgen, daß die Löhne des vorgenannten Schiedsspruches auch restlos zur Auszahlung gebracht werden.

Zeichenhandwerker

Essen. Laut den am 14. November gefällten Verhandlungen mit dem Zeichenverband beträgt rückwirkend ab 1. November der Stundenlohn eines 20-jährigen gelernten Zeichenwerkers über Tage 11,60 M. Dieser Lohn verringert sich für die

19-jährigen	um 1,80 M. je Stunde
18	3,25
17	4,75
16	5,80

Ein ausführlicher Bericht über die letzten Verhandlungen folgt in der nächsten Nummer.

Mitteilung

Am 1. Weihnachtsfeiertag, nachmittags um 3 Uhr, findet beim Gastwirt B. Wicker die erste Generalversammlung der Winterzweigstelle Ohmes statt. Mitgliedsabnehmer sind mitzubringen! Pünktliches und vollzähliges Erscheinen aller in Frage kommenden Kollegen ist unbedingt Pflicht.

Der 1. Vorsitzende: Bonnard.

Esterbetafel.

An den Folgen eines schweren Unfalles ist unser lieber Kollege, der Maurerpolier W. Remon in Ahweiler, verstorben.

Reichsvereinigung der Poliere und Schachtmeister.

Bezirk Duisburg.

Am 4. November starb nach kurzem Krankenlager an den Folgen eines Magenleidens unser langjähriger treuer Kollege Friedrich Rotermund.

Ortsgruppe Lüttringen.

Am 5. November starb unser lieber Kollege Peter Kircher nach längerem Leiden an Tuberkulose.

Ortsgruppe Oberfeld.

Am 5. November starb nach langem schweren Leiden unser treues Mitglied Carl Adorfson-Wall im Alter von 47 Jahren.

Dachdeckeraktion Hamm.

Am 7. November starb unser langjähriger Mitglied Jakob Schilling im Alter von 37 Jahren an Lungenerkrankung.

Berwältigungsstelle Siegen.

Infolge eines langwierigen Magenleidens starb im Alter von 66 Jahren unser langjähriger Mitglied und tüchtiger Bauausenmann Sebastian Egel aus Doringen.

Berwältigungsstelle Augsburg.

Ehre ihrem Andenken!